Leistungsbeurteilungskonzept für Mathematik 1. – 4. Klasse

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

1.) Schularbeit laut LBVO §7

Es gibt pro Semester je zwei einstündige Schularbeiten (50 Minuten Arbeitszeit**)**

Bei der Benotung der Schularbeiten werden Punkte als Hilfsskala verwendet:

	Nicht genügend	**Genügend**	**Befriedigend**	**Gut**	**Sehr gut**
Punkte	< 24	$24 - 29$	$30 - 37$	$38 - 43$	$44 - 48$

2.) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Sie umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit. Diese kann folgende Teile umfassen:

a.) Leistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer Lehrstoffe und der Sicherung des Unterrichtsertrages:
- Mündliche Leistungen: (Wiederholen des Lehrstoffs, Bankfragen, Präsentation von Hausübungen, Rechnen an der Tafel)
- Schriftliche, praktische und grafische Leistungen (Arbeitsblätter im Unterricht, Ausfüllen von Texten in Schulbüchern, Hausübungen, Herstellung von Modellen)

b.) Leistungen im Zusammenhang mit Partner- und Gruppenarbeiten (z.B. auch bei der Unterstützung von MitschülerInnen, Stationenbetriebe, Projekte…..)

c.) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten

d.) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

3.) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4.) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jeder Schüler/ jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn er /sie diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Diese stellen punktuelle Leistungen dar und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich automatisch, dass damit durchgehend negative Leistungen nicht kompensiert werden können, da sie nur einen Mosaikstein im Gesamtleistungsbild darstellen. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine mündliche Prüfung ansetzen.

<u>Beurteilungsstufen (§14 LBVO)</u>:

- **Sehr gut**: Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist
- **Gut**: Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit, wo dies möglich ist, sollen vorhanden sein.
- **Befriedigend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- **Genügend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- **Nicht genügend**: Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Berteichen überwiegend erfüllt.